

IHKN-Stellungnahme zum Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Beratungsleistungen zur Unterstützung bei der Antragstellung im Zusammenhang mit einer EU-Fördermaßnahme -„Horizon Impuls“-

Für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank, dass Sie uns mit Ihrem Schreiben vom 13. Februar 2023 die Gelegenheit geben, im Rahmen der Verbandsbeteiligung zum o. g. Richtlinienentwurf bis zum 27. März 2023 per E-Mail Stellung zu nehmen.

Die IHK Niedersachsen ist die gemeinsame Interessenvertretung der sieben niedersächsischen IHKs. Sie vertritt die gemeinsamen Positionen der Wirtschaft in Niedersachsen. Die Federführung Innovation der IHK Niedersachsen unterstützt den Wissens- und Technologietransfer zwischen Wirtschaft und Wissenschaft, fördert als Ideengeber den überbetrieblichen und branchenübergreifenden Erfahrungsaustausch zu innovativen und zukunftssträchtigen Themen, setzt sich für Technologieoffenheit ein und wirbt für die Akzeptanz von Innovationen.

Die Entwicklung von innovativen, technologieorientierten Produkten oder Verfahren ist oft mit hohem Aufwand, Risiko und Kosten verbunden: von der Forschung und Produktentwicklung, über Patentanmeldungen, der Markteinführung bis hin zu notwendigen Beratungsleistungen. Öffentliche Förderprogramme mildern diese Risiken ab. Über Jahrzehnte hat es sich bewährt, dass Landes- und Bundesmittel insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eine Anschubfinanzierung und gewünschte Innovationsimpulse unterstützen.

Öffentliche Zuschüsse lösen dabei oftmals ein Vielfaches an privatwirtschaftlichen Investitionen aus. Getragen von diesem Verständnis, unterstützen die IHKs in Niedersachsen diese Förderprogramme, da neben der betrieblichen Innovation auch der fiskalische Nutzen positiv ist. Durch die Bereitstellung eigener Innovationsfördermittel trägt das Land Niedersachsen zur Stärkung des Innovationsstandortes und zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit bei.

Laut eigener Umfragen werden Förderprogramme von den niedersächsischen Unternehmen jedoch noch vergleichsweise selten zur (anteiligen) Finanzierung von Innovationen genutzt. Zu den wesentlichen Hürden zählen eine bürokratische bzw. intransparente Antragstellung sowie die Dauer von Förderentscheidungen. Gerade

KMU fehlt es zudem oft am entsprechenden Personal, um eigene Projekte für Forschung und Entwicklung anzustoßen. Hinzu kommt, dass die Erfolgsquote von EU-Anträgen aus Niedersachsen laut NBank mit ca. 15 Prozent gering ausfällt.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen niedersächsische KMU künftig eine Unterstützung erhalten, um die Anzahl der (erfolgreichen) Antragstellungen in der EU-Fördermaßnahme „Horizon Impuls“ in den Säulen 2 „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas“ und 3 „Innovative Europe“ zu erhöhen.

Die Unterstützung wird als Anteilsfinanzierung bei der Inanspruchnahme externer Dienstleistungen gewährt. Ziele sind, die Erfolgsaussichten zu erhöhen und Beteiligungshürden für KMU zu senken. Diese Form der Unterstützung begrüßen wir sehr und würden uns wünschen, dass eine Förderung der Antragstellung künftig auch für andere Programme geprüft wird, zum Beispiel für das „Innovationsförderprogramm für Forschung und Entwicklung in Unternehmen (IFP)“, welches derzeit ebenfalls überarbeitet wird.

Bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Förderrichtlinie nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

- Die Transparenz der Förderlandschaft sollte insgesamt weiter erhöht werden, indem zum Beispiel die noch verfügbaren Fördermittel veröffentlicht werden. Laut vorliegenden Informationen aus der 8. Sitzung des EFRE- und ESF+-Multifondsbegleitausschusses am 24.01.2023 wird davon ausgegangen, dass die Finanzmittel in diesem Programm ausreichend sind, um sämtliche förderfähigen Anträge zu bewilligen. Diese für potenzielle Antragsteller wichtige Information sollte entsprechend nachgehalten und öffentlich kommuniziert werden.
- „Die Vorhaben müssen in einem der Stärkefelder der RIS3-Strategie durchgeführt werden.“ (4.2). Zur besseren Verständlichkeit sollten die Stärkefelder der RIS3-Strategie in der Richtlinie genannt werden.
- Um bürokratische Hürden abzubauen, wäre eine richtlinienübergreifende Straffung der Antragsverfahren wünschenswert. Im vorliegenden Richtlinienentwurf wird auf ein Scoring (Qualitätskriterien) verzichtet. Mit Blick auf die erwartete Prozessbeschleunigung begrüßen wir diesen Verzicht ausdrücklich. Angaben des Antragsstellers nach Ziffer 4.5 der Richtlinie sind entsprechend wohlwollend zu bewerten, alternativ könnte Ziffer 4.5 mit Verweis auf Ziffer 6.4 auch entfallen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass das Land sicherstellen sollte, dass das vorgeschriebene Aufschlussgespräch mit einem EU-Fachberater des EEN- Enterprise Europe Network der NBank (4.4) nicht zu einer Verzögerung führen darf.
- Ordnungspolitisch sollte deutlicher getrennt werden zwischen „Erstanlaufstelle(n) mit Aufschlussberatung“ (hier: EU-Fachberater der NBank (4.4); aber kein anderer regionaler Partner des EEN) und „Antragsstelle für diese EU-Beratungsförderprogramm“ (hier: NBank als Bewilligungsstelle (7.3) sowie die eigentliche „Beratungsdienstleistung (konkrete Hilfestellung bei der Erstellung eines EU-Förderantrags)“. Diese Rollen und das Zusammenspiel der Institutionen sollten in der Richtlinie klar definiert und beschrieben werden. Die IHKs in

Niedersachsen zählen jedoch nicht zu den Dienstleistern, die kostenpflichtige Beratungsdienstleistungen im Sinne der Richtlinie anbieten. Wir bitten daher in der Aufzählung in Ziffer 4.7 um Anpassung bzw. Streichung des Begriffs „Kammern“.

- „Zuwendungsfähig sind Fremdleistungen für die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen zur Vorbereitung und Beteiligung niedersächsischer KMU an forschungs-, entwicklungs- und innovationsrelevanten EU-Direktfördermaßnahmen“ (5.3). In Ziffer 5.7 werden einschränkend als nicht förderfähige Ausgaben u. a. „Nicht technologiebezogene Dienstleistungsangebote“ aufgeführt. Um Missverständnissen vorzubeugen, wäre es hilfreich die „Nicht technologiebezogenen Dienstleistungsangebote“ näher zu definieren, zum Beispiel mittels einer beispielhaften Aufzählung technologiebezogener Dienstleistungen (Positivliste, analog der inzwischen ausgelaufenen Richtlinie zur „Förderung der Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur – Innovationsgutscheine“, 5.3).
- Bis aus einer Idee oder einem erkannten Bedürfnis ein marktfähiges Produkt wird, ist es oftmals ein langer Weg. Wo möglich, sollte der sogenannte „vorzeitige Maßnahmebeginn“ daher zur Regel werden. In Ziffer 6.5 wird der „vorzeitige Maßnahmebeginn“ im Rahmen der sonstigen Zuwendungsbestimmung genannt. Wir gehen daher davon aus, dass dieser vom Antragsteller in Anspruch genommen werden kann. Der Richtlinienentwurf sollte um die Information ergänzt werden, wie und zu welchen Bedingungen dies möglich sein wird.

Über eine Berücksichtigung unserer Anregungen und Bedenken sind wir dankbar und bitten freundlich um die Mitteilung der Beteiligungs- und Abwägungsergebnisse.

Freundliche Grüße

IHKN-Federführung Innovation

Für Rückfragen:
IHK Niedersachsen (IHKN)
Königstr. 19
30175 Hannover
Tel. 0511 920901-10
Mail: info@ihk-n.de